REGULATIV

des

Österreichischen Behindertensportverbandes Rollstuhl-Basketball

Gültig ab der Saison 2024/2025

Anmerkung: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit werden Bezeichnungen ohne Rücksicht auf Ihre geschlechterspezifische Zuordnung, wertungsneutral in der Männlichen Form wiedergegeben.

Das Regulativ des Rollstuhl-Basketball (in weiterer Folge kurz „RSBB“ genannt) gilt für alle vom ÖBSV und den Landesverbänden durchgeführten Spiele im Rahmen der Rollstuhl-Basketball Bundesliga (= Österreichische Staatsmeisterschaft; in weiterer Folge RSBB-Bundesliga genannt) und des Cup-Bewerbes.
Dieses Regulativ tritt nach Beschlussfassung durch die ÖBSV-Sportkonferenz in Kraft.

§ 1 Durchführung

a) Der RSBB führt seine RSBB-Bundesliga nach Maßgabe der Nennung der Vereine und deren Mannschaften durch.

b) Die RSBB-Bundesliga beginnt frühestens in der ersten Oktoberwoche der entsprechenden Saison und endet spätestens Ende Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

c) Bei Stattfinden eines Cup-Bewerbes wird dieser vor Beginn der RSBB-Bundesliga, frühestens in der ersten Oktoberwoche der entsprechenden Saison an maximal einem Wochenende (Samstag & Sonntag) durchgeführt.

§ 2 Nennung

a) Die Nennung der einzelnen Sportler (mittels Meldeliste) hat spätestens bis zu dem in der Gesamtausschreibung der Saison festgesetzten Termin zu erfolgen. Mit der Nennung sind zwei verschiedenfärbige Trikotfarben (je eine helle und eine dunkle) der gemeldeten Mannschaften und zwei (2) zeichnungsberechtigte Personen mit deren Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) bekannt zu geben.

b) Die künftige Kommunikation des RSBB hat während der laufenden Saison ausschließlich durch die gemeldeten zeichnungsberechtigten Personen zu erfolgen.

c) Sollte sich eine der zeichnungsberechtigten Personen eines Vereins, aus welchem Grund auch immer, während der laufenden Saison ändern, so ist der RSBB unverzüglich darüber zu informieren.

d) Die Nachnennung von Mannschaften zur RSBB-Bundesliga ist nach dem in der Gesamtausschreibung festgesetzten Termin nicht zulässig.

e) Auf der Meldeliste dürfen gleichzeitig maximal 24 Personen eingetragen werden.

§ 3 Teilnahmerecht

a) Die RSBB-Bundesliga steht für Mannschaften von in- und ausländischen Vereinen offen. Die Teilnahme von ausländischen Mannschaften ist durch den RSBB bei der ÖBSV-Sportkonferenz zur Genehmigung vorzulegen.

b) Österreichischer Staatsmeister kann dabei aber nur die Mannschaft eines Vereins werden, der seinen Vereinssitz in Österreich hat.

c) Die Vereine können an Bewerben mit mehreren Mannschaften teilnehmen, die verschieden bezeichnet sein müssen. Jede Mannschaft ist im Bewerb wie ein selbstständiger Verein zu behandeln.

§ 4 Meisterschafts-/ Bundesligamodus

a) Der Austragungsmodus, wird nach Zusage zur Teilnahme der Mannschaften vom RSBB festgelegt.

b) Der Austragungsmodus darf während des laufenden Bewerbes nicht geändert werden. Ein Bewerb ist „laufend“, sobald das erste Spiel gestartet hat.

§ 5 Spieltermine und Ausschreibungen

a) Die Spieltermine erfolgen durch Absprache unter den teilnehmenden Mannschaften (Hallenverfügbarkeiten, etc.).

b) Die Ausschreibungen werden mind. zwei (2) Wochen vor dem jeweiligen Spieltermin vom RSBB an die Vereine und Schiedsrichter ausgesendet.

§ 6 Spielverschiebung und -absagen

a) Anträge auf Spielverschiebungen haben per E-Mail an die Gesamtleitung der RSBB-Bundesliga bis spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Spielbeginn zu erfolgen.

b) Jede Spielverschiebung bedarf der Zustimmung des RSBB.

c) Ein Spiel gilt erst als verschoben, wenn der neue Termin festgelegt ist.

d) Der RSBB informiert den Schiedsrichterreferenten über Spielverschiebungen.

e) Die Absage eines Spieles durch den RSBB oder dessen Schiedsrichterreferenten kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen.

f) Die betroffenen Vereine, Schiedsrichter und der ÖBSV sind hiervon spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn vom RSBB telefonisch und schriftlich (per E-Mail) zu verständigen.

g) Bei zeitgerechter Absage steht grundsätzlich kein Fahrtkostenersatz zu. Für entstandene Spesen des durchführenden Vereines (Stornokosten Hallenmiete, etc.) kommt der ÖBSV auf.

h) Eine Spielabsage am Tage des Spieles so wie das Nichterscheinen zum Spiel gilt als Nichtantreten und hat eine Wertung mit 0:20 (-1 Punkt in der Tabelle) als Strafbeglaubigung zur Folge.

§ 7 Nichtantreten und Strafbeglaubigungen

Als Nichtantreten gilt:

a) wenn eine Heimmannschaft zum Spieltermin keine fünf (5) spielbereiten Spieler zur Verfügung hat,
b) wenn die Gastmannschaft bis 30 Minuten nach angesetzten Spieltermin nicht spielbereit ist,
c) wenn der Heimverein keine Tischorgane gestellt hat,
d) wenn bis fünf (5) Minuten nach einer von den Schiedsrichtern gesetzten Nachfrist die erforderlichen Eintragungen in den Spielbericht von einer der beiden Mannschaften nicht vorgenommen wurden.

Als Strafbeglaubigung gilt:

a) wenn eine Mannschaft unberechtigte Spieler einsetzt. Die Eintragung im Spielbericht gilt bereits als Teilnahme an einem Spiel,
b) wenn ein nichtberechtigter Spieler eingesetzt wird (ungültige Spieler-Klassifizierungskarte und/oder ungültiger Sportspass).

Die Strafbeglaubigung hat vom RSBB zu erfolgen.

§ 8 Terminschutz für internationale Bewerbe

An Tagen an denen Spiele der österreichischen Nationalmannschaft oder internationale Spiele österreichischer Vereine von der IWBF (International Wheelchair Basketball Federation) angesetzt sind dürfen keine Spiele der RSBB-Bundesliga oder Cup-Spiele angesetzt werden.

§ 9 Spielbeginnzeit

a) Standardmäßige Spielbeginn: Samstags, 09:00 Uhr oder 10:00 Uhr

b) Einigen sich die beiden für das erste Spiel angesetzten Teams auf eine frühere Beginnzeit, haben sie diesbezüglich den RSBB spätestens eine Woche vor dem betroffenen Spieltermin, darüber zu informieren. Stimmt dieser zu, so beginnen alle nachfolgenden Spiele ebenso entsprechend früher.

§ 10 Spielzeiten, 24-Sekunden-Anlage

a) Die Spielzeit beträgt 4 x 10 Minuten. Sollte ein Spiel nach Beendigung des 4. Viertels unentschieden stehen, so folgen so viele Verlängerungen von fünf (5) Minuten wie nötig sind, bis ein Sieger feststeht.

b) Für ein Spiel wird eine Dauer von zwei (2) Stunden anberaumt. Wenn eine Mannschaft an einem Spieltag zwei (2) aufeinanderfolgende Spiele bestreitet, wird für das erste Spiel dieser Mannschaft eine Dauer von zweieinhalb (2,5) Stunden anberaumt.

c) Zwischen dem ersten und zweiten, wie auch zwischen dem dritten und vierten Viertel gibt es eine Pause von zwei (2) Minuten. Zwischen dem zweiten und dritten Viertel gibt es eine Halbzeitpause von fünfzehn (15) Minuten.

d) Die Zeit der Pausen wie auf die anberaumte Dauer für die Durchführung eines Spieles kann im Falle einer Live-Übertragung nicht verkürzt oder verlängert werden, außer bestimmte Umstände erfordern es.

e) Ist keine optische 24-Sekunden-Anlage vorhanden, so ist dies vom 1. Schiedsrichter auf dem Anschreibbogen festzuhalten. Das Spiel ist trotzdem mit einer alternativen 24-Sekunden-Anlage (Stoppuhr, Sekundenzeiger, etc.) zu bestreiten.

§ 11 Spielbälle und Spielvorbereitung

a) Für die RSBB-Bundesliga werden Lederbälle der Größe 7 verwendet. Die Art des Spielballes kann nur vor Beginn einer neuen Saison geändert werden.
Seit der Saison 2020/2021 ist der Molton BG 4500 der offizielle Spielball.

b) Der die Runde ausrichtende Verein hat spätestens zehn (10) Minuten vor dem jeweils ersten Spiel des Tages dem 1. Schiedsrichter mindestens zwei (2) ordnungsgemäße Spielbälle zur Auswahl zur Verfügung zu stellen. Der vom Schiedsrichter ausgewählte Spielball ist zu markieren und für den gesamten Spieltag zu verwenden.

c) Jeder Mannschaft stehen mind. zwanzig (20) Minuten der Spielvorbereitung auf dem Spielfeld zu.

d) Ist vor einem Spiel eine Spielervorstellung vorgesehen, so ist der 1. Schiedsrichter mind. zwanzig (20) Minuten vor Spielbeginn darüber zu informieren. Dieser informiert im Anschluss daran beide Mannschaften über das weitere Prozedere.

§ 12 Hallen, Spielfeld und Sicherheitsabstände

a) Der RSBB kann Zulassungsbedingungen und Kriterien für Hallen & Spielfelder beschließen. Diese sind rechtzeitig vor Saisonbeginn allen Mannschaften mitzuteilen und betrifft folgende Punkte:

- <u>Das Spielfeld</u>
  Das Spielfeld ist ein Rechteck mit ebener, harter Oberfläche, frei von Hindernissen mit einer Länge von achtundzwanzig (28) m und einer Breite von fünfzehn (15) m, gemessen vom Innenrand der Begrenzungslinie.

- <u>Die Zone</u>
  Die beiden Zonen sind auf dem Spielfeld markierte rechteckige Flächen, begrenzt durch die Endlinien, die Freiwurflinien und durch Linien, die - vom äußeren Rand gemessen - vom Mittelpunkt der Endlinien 2,45 m entfernt beginnen und an den verlängerten Endpunkten der Freiwurflinien enden. Diese Linien - mit Ausnahme der Endlinien - sind Teil der begrenzten Zonen.

- <u>Die Dreipunktelinie</u>
  Der Dreipunktefeldkorbbereich einer Mannschaft besteht aus der gesamten Fläche des Spielfeldes, ausgenommen der Teilbereich in der Nähe des gegnerischen Korbes, der einschließlich der Linien begrenzt ist durch
  - zwei (2) parallele Linien, die an der Endlinie beginnen, senkrecht zur Endlinie stehen und deren äußerer Rand 90 cm vom inneren Rand der Seitenlinien entfernt ist
  - einen Kreisbogen mit einem Radius von 6,75 m, gemessen von dem Punkt auf dem Spielfeld, der sich senkrecht unter dem Mittelpunkt des gegnerischen Korbes befindet, bis zum äußeren Rand des Kreisbogens. Dieser Punkt ist genau 1,575 m von der Innenkante des Mittelpunktes der Endlinie entfernt. Der Kreisbogen geht in die beiden parallelen Linien über.

b) Vorgeschriebene Sicherheitsabstände
- an den Seitenlinien: mindestens ein (1) Meter
- an den Endlinien: mindestens zwei (2) Meter
- hinter dem Schreibertisch: mindestens ein (1) Meter

Allfällige Werbebanden und Werbemittel müssen außerhalb des gesamten Bereichs der Sicherheitsabstände aufgestellt werden.
Der Bereich zwischen dem Schreibertisch und der Reservebank der Mannschaften muss freigehalten werden.

Notwendige Abweichungen in den Punkten a) und b) können im Ausnahmefall vom RSBB genehmigt werden.

§ 13 Technische Ausrüstung

Die folgende technische Ausrüstung muss vorhanden sein:

- Korbanlagen
- 1 Matchball (2 Bälle zur Auswahl für den 1. Schiedsrichter)
- Spielzeituhr bzw. eine fest installierte Hallenanlage – für alle sichtbar
- Ersatzuhr (Taschen-Stoppuhr mit unmittelbarer Nullstellung ist ausreichend)
- Anzeigetafel – Ergebnistafel für das laufende Spielergebnis bzw. eine fest installierte Hallenanlage
- Signalhorn
- Spielberichtsblock – offizieller Anschreibblock des Österreichischen Basketballverband (DIN-A4)
- zwei verschiedenfärbige Kugelschreiber zur optischen Unterscheidung der beiden Halbzeiten bzw. auch der Verlängerung
- Anzeiger für Spielerfouls – 1 - 4 in schwarz, 5 in rot
- Anzeiger für Mannschaftsfoul (in Rot gehalten)
- Richtungspfeil für den alternierenden Einwurf

§ 14 (Basketball-)Rollstühle

Siehe IWBF Handbuch "2021 Official Wheelchair Basketball Rules"

- Art. 3. Equipment - 3.1 “Wheelchairs”

§ 15 Kosten

Die Kosten für Hallenmiete und Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Tischorgane werden vom ÖBSV lt. Gebührenordnung RSBB übernommen.
Fahrt- und Übernachtungskosten für Sportler, Betreuer und Trainer werden vom ÖBSV nicht übernommen.

§ 16 Antreten bzw. Nichterscheinen von Schiedsrichtern

a) Sind die zu dem Spiel angesetzten Schiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend, so besteht eine Wartefrist von dreißig (30) Minuten.

b) Bei Nichterscheinen eines bzw. beider Schiedsrichter können anwesende, keinem der beiden Vereine angehörend, Schiedsrichter nach dreißig (30) Minuten die Leitung des Spieles übernehmen.

c) Kann dennoch das Spiel bzw. die RSBB-Bundesliga-Runde nicht durchgeführt werden, wird vom RSBB ein neuer Termin festgesetzt.

§ 17 Spielberichte

a) Spielberichte (Offizielle Spielberichte des ÖBV) sind vom Heimverein in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

b) Das Original des Spielberichtes muss bis spätestens dem darauffolgenden Freitag an die Gesamtleitung (siehe Gesamtausschreibung) der Saison ergehen.

c) Steht bei einem Spiel kein Spielbericht zur Verfügung, so müssen die Eintragungen auf einem leeren DIN-A4-Blatt erfolgen.

d) Das endgültige Spielergebnis wird – ausgenommen bei Protest – durch den ersten Schiedsrichter festgestellt und durch seine Unterschrift bestätigt. Hat bis dahin keine Mannschaft protestiert, hat sie das Ergebnis akzeptiert.

§ 18 Teamaufstellung, Rechte und Pflichten des Coaches und Kapitäns

a) Alle Teams haben dem Kampfgericht spätestens dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn die Spielerpässe und die Karten mit den Spielpunkten sowie eine Teamaufstellung mit Spielernummern in numerischer Reihenfolge vorzulegen. Die Teamaufstellung muss zusätzlich die Kennzeichnung des Kapitäns sowie den Namen des Head- bzw. – falls vorhanden – auch des Assistant-Coaches beinhalten.

b) Spätestens zehn (10) Minuten vor Spielbeginn hat zuerst das Heimteam die „Starting Five“ auf dem Spielberichtsbogen zu kennzeichnen. Der (Head-)Coach hat dann die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift zu bestätigen. Danach hat auch das Gastteam die Kennzeichnung vorzunehmen sowie die Eintragungen durch Unterschrift zu bestätigen.

c) Nach der jeweils vollzogenen Unterschrift sind weder Spieler-Ergänzungen noch Spieler-Streichungen zulässig.

d) Es können pro Spiel maximal zwölf (12) Spieler am Spielberichtsbogen eingetragen werden.

e) Rechte und Pflichten des Kapitäns siehe IWBF Handbuch "2021 Official Wheelchair Basketball Rules"

- Art. 6. „Captain: Duties and powers“

f) Rechte und Pflichten des (Head-)Coaches siehe IWBF Handbuch "2021 Official Wheelchair Basketball Rules"

- Art. 7. „Coaches: Duties and powers“

§ 19 Tischorgane

a) Für die Stellung der Tischorgane ist der Heimverein verantwortlich.

b) Vom Heimverein ist ein Anschreiber, ein Zeitnehmer und ein 24-Sekunden-Zeitnehmer zu stellen.

c) Die Tischorgane müssen mit ihrer Tätigkeit vertraut sein und haben sich dreißig (30) Minuten vor Spielbeginn beim ersten Schiedsrichter zu melden.

d) Die Mannschaften haben die Eintragungen in den Spielbericht so rechtzeitig zu beginnen, dass diese spätestens zwanzig (20) Minuten vor Spielbeginn beendet sind. Der Anschreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses bis spätestens zehn (10) Minuten vor Spielbeginn erfolgt.

e) Sind selbst nach einer vom ersten Schiedsrichter eingeräumten fünfminütigen Nachfrist die Mannschaften ihrer Eintragungspflicht nicht nachgekommen, oder sind keine Tischorgane anwesend, so ist das Spiel nicht anzupfeifen. In der Folge ist gemäß § 7 vorzugehen.

f) Ein Tischorgan darf während des Spieles keine andere Funktion, wie Schiedsrichter, Spieler oder Coach, ausüben.

g) Die Überprüfung der Klassifizierungspunkte (maximal 14,5 Punkte, unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte der jeweils fünf (5) Spieler maximal 17,5 Punkte) wird vom Anschreiber übernommen und vom 24-Sekunden-Zeitnehmer unterstützt.

§ 20 Spielerwechsel

Der Spielerwechsel wird gemäß Art. 19 „Substitution“ des IWBF Handbuch "2021 Official Wheelchair Basketball Rules" durchgeführt.

§ 21 Maximal zulässige Klassifizierungspunkte

Bei allen Spielen der RSBB-Bundesliga als auch des Cup-Bewerbes sind pro Mannschaft maximal 14,5 Punkte gleichzeitig am Spielfeld erlaubt – inkl. Bonuspunkte max. 17,5 Punkte, niemals jedoch mehr.
Die aufgelisteten Bonusmöglichkeiten sind, sofern nicht gegensätzlich vermerkt, kumulativ zu verstehen.

a) Frauenbonus
Beim Einsatz von Spielerinnen erhält die jeweilige Mannschaft für jede auf dem Spielfeld eingesetzte Spielerin während ihrem Einsatz 1,5 Bonuspunkte.

b) Jugendbonus
Spieler gelten als jugendlich, wenn sie am 01.09. der Spiel-Saison das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Pro auf dem Spielfeld eingesetzten Jugendspieler erhält die jeweilige Mannschaft während seines Einsatzes 1,0 Bonuspunkte.

c) Seniorenbonus
Pro Spieler, welcher am 31.08. der Spiel-Saison mind. 50 Jahre ist, erhält die jeweilige Mannschaft während seines Einsatzes 0,5 Bonuspunkte, davon ausgenommen sind nichtbehinderte Spieler.
Mann: 0,5 Punkte
Frau: 2 Punkte (0,5 + 1,5 Punkte)

d) Anfängerbonus
Pro auf dem Spielfeld eingesetzten Spieler, der in der RSBB-Bundesliga das erste Mal auf einem Spielbericht gelistet wird und der noch nie zuvor an einem ausländischen oder inländischen Ligabetrieb teilgenommen hat und jünger als 50 Jahre ist, erhält die jeweilige Mannschaft während seines Einsatzes 1,0 Bonuspunkte.

e) Nichtbehinderte Spieler
Es dürfen drei (3) nichtbehinderte Spieler am Spielbericht gelistet sein; es dürfen pro Mannschaft aber nur jeweils zwei (2) nichtbehinderte Spieler zur selben Zeit am Spielfeld eingesetzt werden. Ein nichtbehinderter Spieler hat 4,5 Punkte. Bonuspunkte (ausgen. Seniorenbonus) gelten auch für nichtbehinderte Spieler.

Beispiele:

a) *Eine nichtbehinderte, jugendliche Spielerin in ihrer 1. Saison bringt der Mannschaft bei ihrem Einsatz grundsätzlich 3,5 Bonuspunkte (1,0 + 1,0 + 1,5 Punkte).*
Die Mannschaft darf jedoch wie eingangs erwähnt 17,5 Punkte niemals überschreiten – somit werden nur 3,0 Bonuspunkte gewertet.

b) *Ein Spieler, der am 25.08. geboren wurde und bereits 50 Jahre ist, in der Saison das erste Mal auf einem Spielbericht gelistet wird und auch noch nie an einem ausländischen oder inländischen Ligabetrieb teilgenommen hat, bringt der Mannschaft den Seniorenbonus, aber nicht den Anfängerbonus – also 0,5 Bonuspunkte.*

c) *Eine Mannschaft, die gleichzeitig einen männlichen Spieler, der 18 Jahre ist und bereits seine zweite Saison bestreitet, und eine nichtbehinderte Spielerin einsetzt, erhält für die Dauer dieser Einsätze 2,5 Bonuspunkte (Jugendbonus + Frauenbonus).*

§ 22 Tabellenwertung

a) Für jeden Sieg bei einem Spiel erhält die jeweilige Mannschaft zwei (2) Punkte in der Tabelle.
Für jede Niederlage erhält die jeweilige Mannschaft null (0) Punkte in der Tabelle.

b) Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel gar nicht an, verschuldet sie dessen Abbruch oder liegen die wesentlichen oder überwiegenden Gründe für den Spielabbruch bei ihr, so

wird dieser Mannschaft ein (1) Punkt in der Tabelle abgezogen. Diese Mannschaft ist bei Punktegleichheit und Reihung in der Tabelle im Vergleich mit einer oder auch mit mehreren anderen Mannschaften automatisch nachgereiht.

c) Scheidet eine Mannschaft während der RSBB Bundesliga aus, so bleiben ihre Spiele unberücksichtigt. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Verein aus dem Verband ausgeschlossen wird oder seine Mannschaft auflöst oder aus dem Bewerb nimmt.

d) Während der RSBB Bundesliga ausgeschiedene Mannschaften sind ex aequo am Ende der Tabelle zu führen.

§ 23 Punktegleichstand

Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierungen am Ende eines Durchganges oder am Saisonende:

a) Bei Punktgleichstand zweier Mannschaften:

i. Direkter Vergleich der Ergebnisse gegeneinander (direktes Duell)
ii. Korbdifferenz aus den Spielen zwischen den beiden Mannschaften
iii. Korbdifferenz aus allen Spielen
iv. Korbquotient (gemachte Körbe/erhaltene Körbe)
v. Entscheidungsspiel

b) Bei Punktegleichstand von mehr als zwei Mannschaften:

i. Korbdifferenz aus den Spielen zwischen den Mannschaften
ii. Korbdifferenz aus allen Spielen
iii. Korbquotient (gemachte Körbe/erhaltene Körbe)
iv. Entscheidungsspiele

§ 24 Spielregeln

Die Spiele sind nach den offiziellen Rollstuhlbasketballregeln des IWBF durchzuführen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 25 Ablehnung eines oder mehrerer Schiedsrichter

Es gibt kein Ablehnungsrecht gegenüber einem oder mehreren Schiedsrichtern durch Mannschaften.

§ 26 Anmelden eines Protests

a) Ein Protest aus dem Spielverlauf nach Ende des jeweiligen Spiels anzumelden.

b) Der Protestgrund ist anzugeben.

c) Die Protestanmeldung vom Kapitän durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Spielberichts zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den ersten Schiedsrichter abgezeichnet wird.

d) Nach Abzeichnen des Spielberichts durch den ersten Schiedsrichter ist ein Protest nicht mehr zulässig.

§ 27 Ausschluss eines Spielers oder Trainers

a) Nur wenn ein Schiedsrichter einen Spieler, oder einen Coach mit dem in den Regeln des IWBF beschriebenen Handzeichen (Seite 88, #52) ausschließt, so hat der Schiedsrichter dies auf der Rückseite des Spielberichts zu vermerken und dem Schiedsgericht einen Bericht binnen 48 Stunden nach Spielende zu übermitteln.. Das Schiedsgericht hat binnen 72 Stunden nach Spielende, jedenfalls aber vor dem nächsten Spiel seiner Mannschaft, eine Entscheidung über die Folgen herbeizuführen. Sowohl der ausgeschlossene Spieler als auch der ausgeschlossene Coach sind bis zur rechtskräftigen Erledigung der Anzeige in allen Funktionen gesperrt.

b) Ein Spieler und/oder Coach welcher gemäß des beschriebenen Handzeichens (#52) disqualifiziert wird, muss innerhalb von zwei (2) Minuten in den Umkleideraum seiner Mannschaft gehen und dort für die Dauer des Spiels (bis zur Unterschrift des 1. Schiedsrichters am Spielberichts), bei geschlossenen Türen, bleiben oder er kann, falls er es wünscht, das Gebäude verlassen.

c) Weigert sich eine disqualifizierte Person, in den Umkleideraum zu gehen oder kehrt sie zu irgendeinem Zeitpunkt aus dem Umkleideraum zurück, muss der Schiedsrichter einen Mannschaftsbegleiter auffordern, die disqualifizierte Person während der Zeit, in der die Uhr gestoppt ist, aus der Halle zu entfernen.
Wenn es ihm nicht gelingt, kann das Spiel abgebrochen werden.

d) Wird jedoch über ihn Sperre verhängt, so ist diese ab diesem Zeitpunkt gültig. Bei Einstellung eines Verfahrens ist der Spieler oder Coach sofort mit Einstellung des Verfahrens wieder berechtigt am Spiel teilzunehmen.

e) Anhörung des Beschuldigten: Bei einem von einem Verband veranstalteten Spiel ausgeschlossene Spieler und Coaches haben das Recht, dem Schiedsgericht des Verbandes ab dem Ausschluss innerhalb von 48 Stunden nach Ende des Spiels eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Machen sie davon keinen Gebrauch, so kann das Verfahren ohne ihre Anhörung auf Grund der in der Anzeige angegebenen Sachverhaltsschilderung durchgeführt werden.

f) Folgende Strafmaß kann dabei auch in Mischformen zur Anwendung kommen:
   i. Bedingte Sperre
   ii. Unbedingte Sperre

g) Verstößt ein Spieler oder Coach vorsätzlich gegen seine unbedingte Sperre, so gilt das Spiel als strafbeglaubigt (siehe § 7).

h) Unbedingte Sperren aus einem Cup-Spiel resultierend gelten auch für die folgenden RSBB-Bundesliga-Spiele und umgekehrt.

i) Sperren sind vom Schiedsgericht binnen 72 Stunden nach Ausschluss in schriftlicher Form (per E-Mail) an die an der RSBB-Bundesliga teilnehmenden Mannschaften zu übermitteln.

§ 28 Strafenkatalog für Vergehen aus dem Spielverlauf heraus

Dieser Strafenkatalog ist eine Ergänzung zur ÖBSV-Disziplinarordnung für Vergehen im Rahmen eines Spiels der RSBB-Bundesliga oder Cups.
Die Entscheidung über die Art und Höhe der Strafe wird vom Schiedsgericht endgültig gefällt.

a) Allgemein unsportliches Verhalten
= ein (1) bis drei (3) Pflichtspiele bedingt/teilbedingt

b) Schiedsrichter Beleidigung
= ein (1) bis vier (4) Pflichtspiele unbedingt

c) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte
= zwei (2) bis sechs (6) Pflichtspiele unbedingt

d) Tätlichkeit gegen Schieds-/Kampfrichter oder ÖBSV-Beauftragte
= drei (3) bis acht (8) Pflichtspiele unbedingt

§ 29 Einleitung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht

Ein Protest aus dem Spielverlauf oder ein Verstoß gegen festgeschriebene Tatbestände laut § 21 bis § 24 muss unmittelbar nach dem jeweiligen Spiel auf dem Spielbericht angezeigt werden. Der tatsächliche Protest hat schriftlich innerhalb von 24 Stunden schriftlich an das Schiedsgericht zu erfolgen. Die Anzeige unterliegt keiner bestimmten Formvorschrift.
Jeder Protest oder Anzeige ist vom Schiedsgericht umgehend zu behandeln, eine Entscheidung muss vor dem nächsten Spiel gefällt und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der ÖBSV ist von der Entscheidung des Schiedsgerichtes schriftlich zu verständigen.

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 30 Selbstausschluss

Ein Spieler oder ein Coach, der das Spielfeld bzw. seinen Arbeitsbereich böswillig ohne Genehmigung des Schiedsrichters verlässt, darf nicht mehr am Spiel teilnehmen (Selbstausschluss). Der Schiedsrichter hat ihn anzuzeigen.

§ 31 Spielabbruch

Ein Spiel ist abzubrechen, wenn

a) die Zahl der Spieler einer Mannschaft unter zwei (2) sinkt;

b) ein Schiedsrichter durch wen immer tätlich insultiert wird;

c) Zuschauer in das Spielfeld eindringen und die Ordnung nicht kurzfristig wiederherzustellen ist oder das Eindringen wiederholt geschieht;

d) Spieler wiederholt einen Raufhandel beginnen;

e) sich ein des Feldes verwiesener Spieler trotz Aufforderung weigert, binnen zwei (2) Minuten das Spielfeld und dessen Umgebung zu verlassen;

f) sich ein von der Bank verwiesener Coach trotz Aufforderung weigert, binnen zwei (2) Minuten die Umgebung des Spielfeldes zu verlassen;

g) ein Tischorgan trotz Aufforderung nicht binnen fünf (5) Minuten ersetzt wird;

h) der Hallensprecher trotz Verwarnung des Heimvereins fortgesetzt zu unsportlichen Verhalten ermuntert oder die Tätigkeit der Spielfunktionäre kritisiert;

i) das Spielfeld unbenutzbar wird und dies nicht in angemessener Zeit zu beheben ist;

j) einem wegen störenden Verhaltens der Zuschauer erteilten Auftrag der Schiedsrichter an den Heimverein zur Räumung der Halle nicht binnen dreißig (30) Minuten vollständig entsprochen wurde.

Im Falle von i) ist das Spiel neu anzusetzen, wenn der Abbruch vor der Pause erfolgte, andernfalls nur mehr das restliche Spiel nachzuholen. Spielberechtigt sind die im Zeitpunkt des Abbruches auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler.

§ 32 Rauchverbot

a) In Zusammenhang mit Spielen gilt absolutes Rauchverbot auf der Ebene des Spielfeldes und in dessen unmittelbarer Umgebung (z.B. Spielerbänke, Schreibertisch) sowie im gesamten Gebäude.

b) Der Heimverein hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass dieses Rauchverbot auch eingehalten wird. Der Gastverein hat den Heimverein zu unterstützen.

§ 33 Einsatz von Legionären / Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft

a) Sämtliche EU-Bürger werden ab der Saison 2024/2025 nicht mehr als Legionäre geführt, fallen daher nicht mehr in die Legionärsbegrenzung und sind daher im Rahmen der 24 Spielergrenze der Meldeliste Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

b) Die Teilnahme von NICHT-EU-Bürgern wird auf fünf (5) pro Saison begrenzt. Das Einsetzen von sechs (6) oder mehr NICHT-EU-Bürgern innerhalb einer Saison ist somit nicht zulässig.

§ 34 Doppelizenzen

a) Meldet ein Verein für eine Bundesliga Saison zwei (2) Mannschaften, kann er vier seiner Spieler mittels Doppellizenz dazu berechtigen, in dieser Saison für beide Mannschaften anzutreten.

b) Spieler mit Doppellizenz müssen auf den Meldelisten beider Mannschaften eingetragen werden.

c) Für eine Doppellizenz berechtigt sind alle Spieler, die Österreichische Staatsbürger sind und entweder zum Stichtag (jeweils am 01. September vor Saisonstart) 25 Jahre oder jünger sind oder in dieser oder der vorangegangenen Saison den Anfängerbonus erhalten haben (siehe §21, d).

§ 34 Titel

a) Der bestplatzierten Mannschaft der RSBB-Bundesliga, deren Vereinssitz in Österreich liegt, gebührt der Titel „Österreichischer Staatsmeister “.

b) Dem Sieger des Cup-Bewerbes gebührt der Titel „Österreichischer Cupsieger“.

§ 35 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Wettspielordnung wurde am __.__.____ beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung des RSBB sofort in Kraft.